

Junge Menschen integrieren – Das Case Management als eine besonders zielführende Methode in der Jugendberufshilfe

Schlechte schulische Leistungen, Schul-, Ausbildungs- und Maßnahmeabbrüche, Verhaltensauffälligkeiten, Probleme im Elternhaus, Drogenmissbrauch, kriminelles Umfeld, Wohnungslosigkeit, Migrationshintergrund, minderjährige Elternschaft ... - das sind seit jeher Merkmale, mit denen die Jugendberufshilfe (JBH) die Probleme ihrer Zielgruppe beschreibt und die einen Unterstützungsbedarf signalisieren können.

Eine solide Arbeitsbeziehung aufbauen, motivieren, begleiten, Hilfepläne erstellen - das sind klassische Handlungsdimensionen der Kinder- und Jugendhilfe und auch Aspekte des Case Managements (CM).

Was ist daher das Besondere am CM? Gelingende Übergänge (von der Schule in das Erwerbsleben) für die Zielgruppe können nicht durch bloße Maßnahmenvielfalt erreicht werden. Bestimmte junge Menschen bedürfen einer intensiven und systematischen Begleitung, um sich sozial und beruflich in unsere Gesellschaft zu integrieren – hier greift der Ansatz des Case Managements.

Case Management befähigt die jungen Menschen, Unterstützungsleistungen selbstständig zu nutzen. Viele der jungen Menschen haben den Anschluss an das Unterstützungssystem verloren – sie wissen nicht, wer ihnen helfen kann oder vertrauen den helfenden Erwachsenen nicht; sie haben oftmals nie gelernt, eigene Potenziale zu nutzen.

Ausgangspunkt der individuellen Hilfeplanung im CM sind die Kompetenzen des einzelnen jungen Menschen (Kompetenzfeststellung), wobei die Ressourcen im persönlichen und familiären Umfeld einbezogen werden.

Wie gestaltet sich das Case Management im Allgemeinen? Das CM lässt sich in sieben Phasen unterteilen:

- Erstgespräch,
- Anamnese/Kompetenzfeststellung,
- Zielvereinbarung,
- Hilfeplanung,
- Durchführung,
- Leistungssteuerung und
- Evaluation.



Beim **Erstgespräch** geht es um eine grobe Einschätzung der Problemlagen der/des Ratsuchenden und die Klärung, ob CM der geeignete Lösungsansatz ist.

Während der **Anamnese/Kompetenzfeststellung** wird die persönliche Situation genau analysiert; bei angestrebter beruflicher Integration werden soziale Kompetenzen bedarfsgerecht festgestellt. Es werden genaue Daten erhoben, eine Beurteilung und Prognose von Problemlagen schließt sich an und bereits erfolgte Lösungsversuche werden untersucht. Dabei sollen die Ressourcen der/des Jugendlichen ermittelt werden.

Eine **Zielvereinbarung** ist die nächste Stufe. Case Manager/in und junger Mensch legen gemeinsam realistische Ziele fest, die in einem bestimmten Zeitraum erreicht werden sollen.

Die **Hilfeplanung** beschäftigt sich mit der gemeinsamen Vorbereitung des Einsatzes der benötigten Hilfsangebote und Ressourcen, die es sowohl in den persönlichen Beziehungsgeflechten der jungen Menschen als auch im jeweiligen regionalen institutionellen Netzwerk auszumachen gilt.

Die **Durchführungsphase** und die **Leistungssteuerung** verschmelzen miteinander: Die/Der Case Manager/in verknüpft die benötigten Angebote, koordiniert sie so, dass sie zeitnah zur Verfügung stehen und kontrolliert außerdem, ob die/der Jugendliche die Vereinbarungen einhält.

In der letzten Phase, der **Evaluation**, erfolgt die Bewertung des Fallverlaufs. Die einzelnen Interventionen werden auf ihre Effektivität überprüft und bezüglich des gewünschten Resultats bewertet. Damit werden Fortschritte sichtbar.

Im klassischen Sinne steuert das Case Management in seiner Gesamtheit als „Lotse“ das vor Ort vorhandene Hilfe- und Unterstützungssystem passgenau für die/den Hilfesuchende/n. Neben dem Vorhandensein der unterschiedlichsten Hilfsangebote ist das koordinierte Zusammenspiel aller in diesem Hilfesystem tätigen Akteure und Angebote Hauptvoraussetzung für einen Erfolg.

Die Methode des Case Managements oder einzelne Elemente daraus kommen neben den klassischen Methoden der Sozialen Arbeit, wie Einzelfallhilfe oder Gruppenarbeit, vor allem in der Jugendberufshilfe zum Tragen und werden aktuell in vielen Projekten und Maßnahmen (z.B. Kompetenzagenturen, Jugendmigrationsdienste, Berufseinstiegsbegleitung, Berufsausbildung in überbetrieblichen Einrichtungen) realisiert.



Situation der Jugendberufshilfe in Sachsen-Anhalt

Die Situation der Jugendberufshilfe in Sachsen-Anhalt ist stark geprägt von den unterschiedlichen Zuständigkeiten in diesem Feld. Hinzu kommen weitere für die Jugendberufshilfe zum Teil typische Problemlagen.

Insbesondere lassen sich folgende Punkte für Sachsen-Anhalt erkennen, die bereits u.a. in der „Situationsanalyse zur Jugendberufshilfe in Sachsen-Anhalt“ aufgezeigt¹² und durch aktuelle Erhebung der AG Jugendberufshilfe¹³ bestätigt wurden:

- In der Regel liegt keine kontinuierliche und konkrete Jugendhilfeplanung¹⁴ für den Bereich des § 13 SGB VIII in den Landkreisen und kreisfreien Städten vor. Dies führt dazu, dass ein nachhaltiges Arbeiten im Bereich der Jugendberufshilfe in den Kommunen nicht möglich ist.
- Die landesweite sowie kommunale Erhebung von Maßnahmen, Projekten und Programmen wird durch deren sehr kurze Laufzeiten erschwert. Dies führt zu einer stetigen Veränderung der Jugendberufshilfe und verringert erheblich die Halbwertszeit von Daten und Fakten.
- Im Bereich der Jugendberufshilfe sind Fördergrundsätze, die es ermöglichen, kontinuierliche Netzwerkstrukturen aufzubauen, eine Ausnahmeerscheinung.
- Ein ausreichender Informationsfluss sowie eine Koordinierung der sowohl unterschiedlichen Institutionen der Jugendberufshilfe als auch der föderalen Ebenen in Sachsen-Anhalt erfolgt aufgrund des Fehlens einer hierfür verantwortlichen und federführenden Stelle derzeit nicht.

¹² Vgl. Landesjugendamt/Unterausschuss Jugendhilfeplanung: „Situationsanalyse zur Jugendberufshilfe in Sachsen-Anhalt“, August 2007.

¹³ Die AG Jugendberufshilfe hat sich im Nachgang eines Beschlusses des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) vom 01.04.2009 gegründet. Ziel des Beschlusses war die Erarbeitung von „Empfehlungen zur Jugendberufshilfe im Land Sachsen-Anhalt“. Am 21.04.2010 sowie am 18.08.2010 hat die AG im LJHA berichtet. Kontakt zur AG über den Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V.

¹⁴ Im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) sollen die Bedarfe der unterschiedlichen Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe kontinuierlich erfasst und geplant werden. Ziel der Jugendhilfeplanung ist es, für alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe das Angebot an Beratungsstellen, Jugendclubs, Jugendwerkstätten etc. vorzuhalten, wie es von den jungen Menschen der Stadt bzw. des Landkreises benötigt wird.



Dies alles hat zur Konsequenz, dass selbst Fachkräfte in Sachsen-Anhalt derzeit keinen umfassenden Überblick über die Programme (Bund, Land und Kommune), die Maßnahmen sowie über die Akteure der Jugendberufshilfe in Sachsen-Anhalt haben.

Aus diesem Grund hat der Landesjugendhilfeausschuss mehrfach in seinen Beschlüssen¹⁵ darauf hingewiesen, dass eine qualitative und nachhaltige Verbesserung der Situation der Jugendberufshilfe in Sachsen-Anhalt nur durch die Einrichtung einer landesweiten Koordinierungsstelle zu erreichen ist.

Ziel dieser landesweiten Koordinierungsstelle Jugendberufshilfe – als professionelle Netzwerkstelle für alle Fachkräfte, Träger und Förderer der Jugendberufshilfe im Land Sachsen-Anhalt – ist es, eine abgestimmte Vorgehensweise zur Jugendberufshilfe im Land Sachsen-Anhalt langfristig sicherzustellen und somit nachhaltige Synergien zu erzeugen. Darüber hinaus soll die Koordinierungsstelle für die Jugendberufshilfe relevante Daten erfassen, auf deren Grundlage Qualitätskriterien entwickelt werden und so zur Qualitätssicherung beitragen.

¹⁵ Zuletzt mit seinem Beschluss vom 18.08.2010: „Der LJHA verweist auf seine Beschlüsse vom 02.04.2003, 15.09.2004 sowie vom 21.09.2005 und bittet die Landesregierung, aus den im Landshaushalt zur Verfügung stehenden Mitteln die Einrichtung einer landesweiten Koordinierungsstelle Jugendberufshilfe zu befördern und die Stelle zum 01.11.2010 einzurichten.“

Diese Ausgabe wurde übergeben von:



Weitere Informationen



Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V.
Schleierufer 14
39104 Magdeburg
Fon: 0391.535 394 80
Fax: 0391.597 95 38
Email: info@kjr-lsa.de
Internet: www.kjr-lsa.de und www.juleica-lsa.de

Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. ist der Zusammenschluss von 23 landesweit tätigen Jugendverbänden, 3 Dachverbänden sowie der Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendringe der kreisfreien Städte und Landkreise. Er vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie seiner Mitglieder gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt und der Öffentlichkeit. Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. ist Träger der Landeszentralstelle juleica.

Herausgeber: **Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V.**
V.i.S.d.P. Rolf Hanselman
Fotos: Foto-DVD „Blickwinkel“ des DBJR

Diese Ausgabe wurde gefördert durch das **Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt.**



Ausgabe
1/2011



Jugendberufshilfe ist unser Job!
Jugendberufshilfe als Pflichtaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe?!

Jugendberufshilfe ist unser Job!

Jugendberufshilfe als Pflichtaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe?!

Die Ausnahme statt der Regel stellt die Tatsache dar, dass ein junger Mensch in seinem Landkreis oder seiner kreisfreien Stadt Angebote der Jugendberufshilfe, wie beispielsweise eine Jugendwerkstatt oder ein Beratungsangebot zur beruflichen Integration, nicht zwangsläufig vorfindet. Man kann der Gesellschaft keinen Vorwurf machen, dass sie die Jugendberufshilfe nicht als einen wichtigen Teilbereich der Jugendhilfe wahrnimmt. Dies liegt am Umstand, dass die Jugendberufshilfe eine Soll- bzw. Kann-Leistung darstellt. Diese Unterscheidung schmälert nicht den hohen Grad der Dringlichkeit bzw. Notwendigkeit, Hilfe für benachteiligte junge Menschen zu gewährleisten - ähnlich wie das Bereitstellen von Kindergärten, Kinderheimen oder Kinderspielflächen.

Anstatt an einem Strang zu ziehen, streiten sich die unterschiedlichen Akteure darüber, wer in der Jugendberufshilfe für welchen Jugendlichen und welche Maßnahme zuständig ist. In der Regel bedeutet dies auch: Wer zahlt? Die Bundesagentur für Arbeit, die Jobcenter¹ oder doch die Jugendämter? Die Konsequenzen des Dilemmas tragen die betroffenen Jugendlichen.

Der Grund für dieses Dilemma liegt unter anderem darin, dass sich die Zuständigkeiten für die Jugendberufshilfe in drei Rechtskreisen - SGB II, III und VIII - wiederfinden. Jeder dieser Rechtskreise verfügt über unterschiedliche Akteure und Strukturen. Dabei rückt in den Hintergrund, dass der Jugendberufshilfe eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe zukommt: Ihr Ziel ist die berufliche sowie soziale Integration von jungen Menschen mit besonderen Problemlagen. Es zeichnet sich bereits deutlich ab, dass diese Aufgabe in Zukunft immer mehr an Bedeutung gewinnen wird: Gerade in Zeiten des demografischen Wandels kommt es auf Jede/n an! Die Gesellschaft kann und darf es sich nicht leisten, dass junge Menschen im Übergangssystem verloren gehen.

¹ Jobcenter als Stellen der Grundsicherung können in zwei Organisationsformen vorliegen. Zum einen kann die Kommune die alleinige Trägerschaft als sog. „Optionskommune“ übernehmen, zum anderen kann das Jobcenter von der Kommune und der Agentur für Arbeit als gemeinsame Einrichtung betrieben werden (seit 01.01.2011).

Zielgruppe der Jugendberufshilfe

Die Zielgruppe der Jugendberufshilfe sind junge Menschen, die Unterstützung und Hilfestellung beim Übergang von der Schule in die Ausbildung (1. Schwelle) und/oder beim Übergang von der Ausbildung in die Arbeit (2. Schwelle) benötigen. Gründe für diese Schwierigkeiten sind vielfältig: In Bezug auf die Benachteiligung von Jugendlichen kann man individuelle, sozial bedingte und strukturelle Benachteiligungen unterscheiden.

Individuelle Benachteiligungen:

- Lern- und Leistungsbeeinträchtigungen
- Verhaltensstörungen
- psychische Belastungszustände, Suchtverhalten

Sozial bedingte Benachteiligungen:

- Migrationshintergrund und mangelnde Sprachkompetenz
- Armut, Verschuldung, Delinquenz
- mangelnde schulische Voraussetzungen
- eigene Gewalterfahrungen
- frühe Elternschaft, alleinige Fürsorgepflicht
- fehlende Unterstützung im Elternhaus

Strukturelle Benachteiligungen:

- industrie- und strukturschwache Regionen

Bei dieser Unterscheidung handelt es sich um eine analytische Trennung. In Wirklichkeit stehen die drei Bereiche oft in einem engen Zusammenhang zueinander und begünstigen sich zum Teil sogar. Ist dies der Fall, spricht man von Jugendlichen mit multiplen Problemlagen.

Aufgabe der Jugendberufshilfe ist es, gemeinsam mit den Jugendlichen die jeweiligen Situationen zu bewältigen, indem Ressourcen und Potenziale in allen Bereichen und bei allen Beteiligten aufgedeckt und nutzbar gemacht werden.

Bei der Zielgruppe der Jugendberufshilfe handelt es sich keinesfalls um eine Randgruppe. So verließen im Jahr 2009 laut der Bundesagentur für Arbeit 7,6% der Jugendlichen die Schulen in Sachsen-Anhalt ohne Schulabschluss. Damit unterscheidet sich diese Zahl in Sachsen-Anhalt weiterhin deutlich von der bundesweiten Quote, die 2009 bei 4,9% lag.

Jugendliche in den Mittelpunkt stellen!

Die Zahlen, die das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen seines Bildungsberichtes 2010 veröffentlicht hat, liegen mit 12,1% für das Schuljahr 2007/2008 deutlich über den Zahlen der Bundesagentur für Arbeit.² 13.858 Jugendliche zwischen 15 und 25 Jahren waren zudem im Juni 2010 im Land arbeitslos gemeldet; dies entspricht für Sachsen-Anhalt einer Arbeitslosenquote in der genannten Altersspanne von 10,4%. Die Arbeitslosenquote für das Land Thüringen beträgt vergleichsweise im selben Zeitraum 7,6%. Von den in Sachsen-Anhalt arbeitslos gemeldeten Jugendlichen verfügt außerdem eine große Anzahl über keine abgeschlossene Berufsausbildung. Hinzu kommt, dass fast ein Drittel der jungen Menschen in Ostdeutschland mittlerweile von Armut³ betroffen ist.⁴



² Vgl. Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt: „Bildungsbericht 2010 Sachsen-Anhalt“, Schönebeck 2010, S. 141.

³ Laut Armutsdefinition der EU gilt als arm, wer in einem Haushalt lebt, dessen Äquivalenzeinkommen weniger als 60% des Medians der Einkommen in der Bundesrepublik Deutschland beträgt. Vgl. Statistisches Bundesamt: „Armut und Lebensbedingungen. Ergebnisse aus LEBEN IN EUROPA für Deutschland 2005“, Wiesbaden 2006, S. 17 einzusehen unter: http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pk/2006/EU-Silc/Pressebrochure_EU_Silc.property=file.pdf, Stand 24.01.2011.

⁴ Vgl. BAG KJS „Monitor Jugendarmut in Deutschland 2010“, Düsseldorf 2010, S. 4 einzusehen unter: http://www.jugendarmut.info/media/raw/Monitor_Jugendarmut_2010.pdf, Stand 24.01.2011.

⁵ Vgl. hierzu insb. auch die Ausführungen in: Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit: „Jugendsozialarbeit (§13 SGB VIII) als Aufgabe und Bestandteil der Jugendhilfe?“, Berlin 2010.

Im Bereich der Jugendberufshilfe überschneiden sich die Rechtskreise der Sozialgesetzbücher (SGB) II, III und VIII. Daraus resultiert, dass Akteure im Bereich der Jugendberufshilfe nicht nur auf den unterschiedlichen föderalen Ebenen (Kommune, Land oder Bund) agieren, sondern auch für höchst unterschiedliche Institutionen arbeiten.⁵

Für alle jungen Menschen, die einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz suchen, sind in erster Linie die Agentur für Arbeit (SGB III) und/oder die Jobcenter (SGB II) zuständig. Hier steht die Vermittlung der/des Heranwachsenden in eine Arbeitsstelle im Vordergrund. Verhindert die Situation⁶ einer/eines Jugendlichen⁷ die Integration auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, spielt die Jugendberufshilfe nach dem SGB VIII eine besondere Rolle.

Die Jugendberufshilfe im SGB III

Die Bundesagentur berät alle Jugendlichen, z.B. bei der Berufswahl, und unterstützt sie bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungs- oder Arbeitsplatz. Die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit werden in der Regel im Rahmen des SGB III gewährt und können von allen jungen Menschen freiwillig in Anspruch genommen werden. Zu den Leistungen gehören z.B. die Berufsberatung sowie die Beratung und Berechtigung zur Beantragung von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB).

Die Jugendberufshilfe im SGB II

Bekommt ein/e Jugendliche/r oder die Familie, in der sie/er lebt, Arbeitslosengeld II (ALG II)⁸, um ihren/seinen Lebensunterhalt abzusichern, sind die Jobcenter zuständig. Die Leistungen des SGB II stehen also, anders als die Leistungen des SGB III, nicht allen Jugendlichen offen, sondern nur den Jugendlichen, die zum Bezug von ALG II-Leistungen berechtigt sind. Die ALG II-Leistungen sind in der Regel mit einer so genannten Eingliederungsvereinbarung verbunden. Diese schließen die Jugend-

⁵ Vgl. hierzu insb. auch die Ausführungen in: Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit: „Jugendsozialarbeit (§13 SGB VIII) als Aufgabe und Bestandteil der Jugendhilfe?“, Berlin 2010.

⁶ s.o. Zielgruppe der Jugendberufshilfe

⁷ s.o. Zielgruppe der Jugendberufshilfe

⁸ Grundsicherung für erwerbsfähige Hilfebedürftige, umgangssprachlich auch „Hartz IV“ genannt.



lichen mit dem für sie zuständigen Jobcenter ab. Die getroffenen Vereinbarungen sind für den jungen Menschen bindend. Erfüllt sie/er die Vereinbarungen nicht, werden seine ALG II-Leistungen gekürzt. Zu Kürzungen der ALG II-Leistungen kann es jedoch auch kommen, wenn die/der Jugendliche z.B. einem Termin mit dem Jobcenter nicht nachkommt. Zu den Leistungen des SGB II gehören z.B. Qualifizierungsmaßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt. Die Berufsberatung und Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzvermittlung kann ebenfalls in einer Eingliederungsvereinbarung geregelt werden. Die Durchführung der Beratung erfolgt dann jedoch in der Regel über die Bundesagentur für Arbeit, wie bei allen anderen Jugendlichen auch.

Die Jugendberufshilfe im SGB VIII

Nicht alle jungen Menschen sind in der Lage, sich eigenständig auf einen Ausbildungsplatz zu bewerben oder Absprachen, die sie mit dem Jobcenter getroffen haben, einzuhalten. Mitunter fällt es Jugendlichen bereits schwer, einer Terminsetzung durch das Jobcenter nachzukommen. Die Gründe hierfür können sehr vielfältig sein und liegen zum Beispiel in der Biografie oder der Persönlichkeit des jungen Menschen. Hinzu kommt, dass selbst für Expert/innen die sich ständig ändernden Regelungen in SGB II und III sowie das Gefüge aus SGB II und SGB III nicht immer zu erfassen sind. Hier setzt die Jugendberufshilfe gemäß § 13 SGB VIII an.

Im Fokus der Jugendberufshilfe steht die soziale Integration der/des Jugendlichen. Die berufliche Integration ist dabei ein elementarer Teil, steht aber nicht allein im Mittelpunkt. Mit ihren Methoden kann die Jugendberufshilfe nach SGB VIII, anders als

die Institutionen des SGB II und III, auf die/den Jugendliche/n zugehen. Sie steht an der Seite der/des Jugendlichen, kann intensiver auf ihre/seine Problemlagen eingehen und berät sie/ihn über ihre/seine Möglichkeiten, hierzu gehört bspw. die Begleitung bei Behördengängen.

Wichtig ist: Die Frage der Vor- oder Nachrangigkeit fällt nur dann in Augenschein, wenn es sich um das Problem der Leistungskonkurrenz handelt. Nur da, wo zweckgleiche Maßnahmen in unterschiedlichen Leistungsnormen eingearbeitet sind und ein und dieselbe Person erreichen sollen, kann von Leistungskonkurrenz gesprochen werden.

Die Maßnahmen nach SGB II und SGB VIII unterscheiden sich in ihrem Charakter nach der Leistung und ihrer Zielsetzung.⁹ Sie stehen nicht nebeneinander, sondern sind aufeinander abzustimmen.

Für das rechtliche Verständnis sei angemerkt, die Jugendhilfe ist weder von der Bereitstellung eigenständiger Angebote befreit noch ist Jugendsozialarbeit eine reine Annexleistung¹⁰ der §§ 3 Abs. 2, 14 bis 16 SGB II.

Auf Leistungen der Jugendberufshilfe besteht nach § 13 SGB VIII ein subjektiver Rechtsanspruch und zur Gewährung der entsprechenden Hilfen besteht eine objektiv-rechtliche Verpflichtung! Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat gem. § 79 SGB VIII für die Erfüllung dieser Aufgaben die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Er soll gewährleisten, dass die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforder-

⁹ Das SGB II gewährleistet Hilfen, die allein der direkten Integration in den Arbeitsmarkt dienen und von jenen in Anspruch genommen werden, welche hierzu eigenverantwortlich in der Lage sind (§ 2 SGB II). Dagegen ist die Zielsetzung des SGB VIII von der allgemeinen Förderung junger Menschen (§1 Abs. 1) bestimmt, die nicht die Voraussetzung der Eigenverantwortlichkeit besitzen. Eine Hilfe sieht eine Leistung bzw. Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahme mit besonderem sozialpädagogischen Charakter vor (Vgl. Münder, Johannes et al. (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zum § 13 SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2009, 6. Aufl.)

¹⁰ Eine Annexleistung ist eine Leistung, die zusätzlich zur Hauptleistung erbracht werden muss, damit die Hauptleistung durchführbar ist.

lichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Das bedeutet, dass nicht das Gesetz verändert werden muss oder Hilfen für diese Zielgruppe erweitert werden müssten, vielmehr müssen passende Hilfen entwickelt werden, welche die Kommunen in die Lage versetzen, die hierfür notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.¹¹

Miteinander - nicht gegeneinander!

Gemeinsames Ziel in der Jugendberufshilfe muss es sein, dass die unterschiedlichen Bereiche (SGB II, III und VIII) eng verzahnt zusammenarbeiten. Die Diskussion darüber, welche Leistungen Vorrang haben, ist nicht zielführend, da jeder Bereich eigene Schwerpunkte hat, die nur in Koppelung mit den jeweils anderen beiden Rechtskreisen ihre Wirkung sinnvoll entfalten können. Nur gemeinsam sind sie in der Lage, junge Menschen mit ihren sehr unterschiedlichen Persönlichkeiten, Erfahrungen und Bedarfen ins Berufsleben und damit in die Gesellschaft zu integrieren.

Aktuelle Situation und Konsequenzen für die Jugendlichen

Die aktuelle Situation in der Jugendberufshilfe führt dazu, dass Jugendliche durch das System fallen. Zwar gibt es viele gute Ansätze, doch werden diese durch die fehlende Kooperation der unterschiedlichen Akteur/innen in den seltensten Fällen aufeinander abgestimmt. Welche Maßnahme bzw. Förderung ein junger Mensch erhält, hängt viel zu oft von den örtlichen Gegebenheiten ab (z.B. ob es eine Jugendwerkstatt gibt, ob das Jobcenter bestimmte Maßnahmen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe kennt, ob es Systeme der Übergabe gibt). Aus Kosten- und Koordinierungsgründen werden zudem häufig standardisierte Maßnahmen der individuellen Hilfestellung vorgezogen. Eine Ursache hierfür ist das Fehlen von Netzwerken, die aus Jugend- und Sozialhilfe, Berufsbildungs- und Arbeitsmarktförderung, Regional- und Stadtentwicklung sowie der Wirtschaft bestehen. Die mangelnde

¹¹ Vgl. Münder, Johannes et al. (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zum § 13 SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2009, 6. Aufl.

Koordination und Abstimmung der Angebote führt somit zu ‚Maßnahmekarrieren‘ und unsystematischer Hinführung der Jugendlichen in die Arbeitswelt. Eine konsequente Jugendhilfeplanung für den Bereich des § 13 SGB VIII könnte hier ein möglicher Schritt zur Lösung sein.

